

Ausnahmen für Handwerker:

Fahrzeuge von **über 2,8 t** bis **einschl. 3,5 t** sind ausgenommen, wenn diese zur **Beförderung von Material oder Ausrüstungen**, die der Fahrer in Ausübung seines Berufes benötigt, eingesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das **Führen des Fahrzeuges** für den Fahrer **nicht** die **Haupttätigkeit** darstellt (keine km Begrenzung).

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 b FPersV vom 31.01.2008 unterliegen Fahrzeuge von **über 3,5 t** bis **einschl. 7,5 t** nicht den Sozialvorschriften im Straßenverkehr, wenn diese in der **Nahzone** (Umkreis von **50 km** um den Standort des Unternehmens) zur **Beförderung von Material oder Ausrüstungen**, die der Fahrer in Ausübung seines Berufes benötigt, eingesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das **Führen des Fahrzeuges** für den Fahrer **nicht** die **Haupttätigkeit** darstellt.

Die Pflicht zur Benutzung eines Kontrollgerätes **entfällt durch diese Ausnahmeregelung**.

Für Fahrzeuge über 7,5 t gibt es keine Ausnahmen.

Folgende Vorschriften sind zu beachten, wenn die Ausnahmen nicht greifen:

Wann ist ein Tageskontrollblatt zu führen?

Das Tageskontrollblatt (siehe Rückseite) ist bei Fahrzeugen mit einem **zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t bis einschließlich 3,5 t**, vom Fahrer zu führen. **Ist ein Schaublatt- bzw. EG-Kontrollgerät eingebaut, muss dieses auch betrieben werden** (das Führen eines Tageskontrollblattes entfällt dann).

Wann benötige ich ein Kontrollgerät?

Übersteigt das **zulässige Gesamtgewicht** des **Fahrzeugs** oder einer **Fahrzeugkombination** (Zugfahrzeug + Anhänger) **3,5 t**, ist der Einbau und der ordnungsgemäße Betrieb eines EG – Kontrollgerätes zwingend erforderlich.

Betreiben des Kontrollgerätes

Analoges Kontrollgerät: Es müssen sämtliche Eintragungen auf dem Schaublatt vorhanden sein: Name, Vorname, Abfahrts- und Entnahmeort, Einlege- und Entnahmedatum, Kennzeichen, Abfahrts- und Entnahmekilometer. Der Zeitgruppenschalter muss auf die einzelnen Tätigkeiten eingestellt werden.

Digitales Kontrollgerät: Bitte informieren Sie sich hierzu bei Ihrem Gewerbeaufsichtsamt oder einer anderen kompetenten Stelle.

Fahrzeuge über 2,8 t (Fahrpersonalverordnung, VO (EG) Nr. 561/2006)

- Tageslenkzeit max. **9 Stunden (2x pro Woche max. 10 Stunden)**, höchstens **6 x 24-Stunden- Zeiträume** hintereinander
- Fahrtunterbrechung nach einer Lenkzeit von **4,5 Stunden** für **45 Minuten** (Aufteilbar in 2 Unterbrechungen von: 1. Pause mind. 15 Minuten, 2. Pause mind. 30 Minuten)
- Tagesruhezeit (im 24 Stunden Zeitraum) mindestens **11 Stunden** (darf 3x pro Woche auf mind. 9 Stunden verkürzt werden)
- Wochenruhezeit **45 Stunden** einschließlich einer Tagesruhezeit, Verkürzung bis auf 24 Stunden unter bestimmten Voraussetzungen möglich!

Fahrpersonalrechtliche Vorschriften sind von den Fahrern und dem Betriebsinhaber gleichermaßen zu beachten, wenn sie mit Fahrzeugen außerhalb der Ausnahme nach § 18 FPersV unterwegs sind.

Was muß bei Kontrollen vorgezeigt werden?

Die Fahrer müssen bei Verkehrskontrollen dem Kontrolleur die Nachweise für den Kontrolltag sowie die in den vorausgehenden 28 Tagen verwendeten Nachweise vorlegen. Nachweise sind: Schaublätter, Tageskontrollblätter, Fahrerkarten

Kann der Fahrer für Tage des vorgenannten Zeitraumes keinen Nachweis vorweisen, muß ihm der Unternehmer für diese Zeiten eine Bescheinigung nach §20 FPersV, **vor Fahrtantritt** ausstellen. Diese Bescheinigung darf **nicht handschriftlich** sein und **muß** vom Aussteller **und Fahrer** unterschrieben werden.

Bestätigung über arbeitsfreie Tage nach § 20 FPersV

Der Kraftfahrer/die Kraftfahrerin Herr/Frau.....

hat(te) in der Zeit (am) vom bis

- () Urlaub
- () Krank
- () Fahrzeug gelenkt, wofür keine Nachweispflicht besteht
- () anderweitige Gründe kein Fahrzeug gelenkt

Bestätigung vom Arbeitgeber

Ort, Datum

Unterschrift des Unternehmers oder
bevollmächtigten Vertreters, Stempel

Ort, Datum

Unterschrift des Fahrers

Für **internationale Fahrten** ist die Bescheinigung nach VO (EG) 561/2006 zu verwenden (http://ec.europa.eu/transport/road/policy/social_provision/doc/forms/attestation_of_activities_de.pdf).

Arbeitszeitgesetz

Das Arbeitszeitgesetz gilt unabhängig von den fahrpersonalrechtlichen Vorschriften, da Lenkzeit immer auch Arbeitszeit ist.

Sonstiges

Gewerblicher Güterverkehr auf Fahrzeugen (auch Zugfahrzeug + Anhänger) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t ist **erlaubnispflichtig**. Weitergehende Auskünfte hierzu erteilt das für den Betrieb zuständige Landratsamt bzw. die Gemeinde.

Noch Fragen?

Weitergehende Auskünfte erhalten Sie von Ihren **Gewerbeaufsichtsämtern**.

Hinweis:

Für vorgenannte Gewichtsangaben gilt immer das zulässige gesamte Gewicht der kompletten Fahrzeugeinheit. Das Arbeitszeitgesetz gilt für jeden Arbeitnehmer.

Stand Januar 2008